

Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Erscheint jeden Wochentag früh 9 Uhr. Preis vierteljährlich 15 Rgr. — Inserate werden an den Wochentagen nur bis Nachmittags 3 Uhr für die nächsterscheinende Nummer angenommen und die gespaltene Zeile mit 5 Pfennigen berechnet.

No. 248.

Dienstag, den 24. October

1854.

Tagesgeschichte.

Dresden, 20. October. Zweite Kammer. Fünfte öffentliche Sitzung. In Gegenwart der Staatsminister Dr. Zschinsky, Rabenhorst, Behr und v. Falkenstein, auch des Regierungskommissars Geh. Raths Kohlshütter nahm die Sitzung 1/4 12 Uhr mit Vorlesen und Vollziehung des Protokolls der letztmaligen Sitzung ihren Anfang. Es erfolgte sodann die Verpflichtung und Einführung zweier einberufener Stellvertreter, des Geh. Legationsraths v. Carlowitz auf Oberschöna und des Bürgermeisters Steinmüller von Elsterberg.

Nach Vortrag der Registrandeneingänge, welche in der Hauptsache in mitgetheilten Auszügen aus den Protokollen der zuseitigen Kammer bestanden, erhob sich Staatsminister von Falkenstein zur Beantwortung der in der Sitzung vom 16. d. M. vom Abg. Rittner eingebrachten Interpellation des Cultusministeriums.

Er drückte zunächst sein Bedauern aus, daß er neulich, als der Abg. Rittner die Interpellation angekündigt, nicht zugegen gewesen, um die gestellten Fragen sofort beantworten zu können. Er habe daher, nachdem er von der Interpellation Kenntniß erlangt, die erste Gelegenheit ergriffen, die sich ihm zu deren Beantwortung geboten. Vielleicht, fährt er fort, werde es ihm durch einige Erklärungen gelingen, die von dem Abg. Rittner geäußerten Bedenken zu beseitigen. Die Interpellation begreife zwei Fragen in sich:

1) ob der Vorstand des Cultusministeriums die in der diesjährigen Nr. 129 des „Dresdner Journals“ besprochene und ihrem Inhalte nach mitgetheilte Verordnung wirklich erlassen? und

2) ob diese Verordnung, wie es §. 13 sub 1 b. der Verordnung vom 10. April 1835 vorschreibe, dem Landesconsistorium zur Begutachtung vorgelegen?

Die erstere Frage beantwortete er einfach mit „Ja“; auf die andere ertheile er die Antwort „Nein“.

Was nun diese letztere Frage und deren Beantwortung anlangt, so habe die in Rede stehende Verordnung des Cultusministeriums lediglich den Zweck gehabt, den hier und da eingerissenen und durch wiederholte Beschwerden aus allen Bezirken des Landes zur Kenntniß des Ministeriums gelangten Mißbrauch abzustellen, daß die Schullehrer, welche, wenn der Geistliche etwa einmal behindert war, die Predigt selbst zu halten, an dessen Stelle mit Vorlesen einer Predigt beauftragt waren, sich gestatteten, die vorzulesende Predigt ohne vorherige Rücksprache mit dem Geistlichen auszuwählen.

Das Ministerium habe sich deshalb für verpflichtet achten müssen, diesen Beschwerden ernstlich Abhilfe zu schaffen und in diesem Sinne von den sämtlichen Ephoren des Landes gutachtliche Aeußerung erfordert.

Einstimmig seien diese der Meinung gewesen, daß nothwendigerweise die Wahl der vorzulesenden Predigt nicht dem Lehrer zu überlassen, sondern dem Geistlichen, dessen Pflichten hier der Lehrer erfülle, anheimzugeben sei; und eine im Schooße des Ministeriums über den vorliegenden Gegenstand mit ihnen nochmals gepflogene mündliche Berathung habe als Resultat die in Frage befundene Verordnung ergeben.

Es sei nämlich die Mehrzahl der zum Vorlesen verwendeten Predigten nach den Angaben der Ephoren so „unparrlich“, so zusammengewürfelter Art, veraltet und deshalb den Bedürfnissen und der Fassungskraft der Gemeinden, sowie den Bedürfnissen der Jetztzeit so wenig entsprechend gewesen, daß die Frage in Anregung gebracht worden sei, ob es sich nicht als zweckmäßig darstelle, den 60 bis 70 zum Vorlesen gebrachten Predigtsammlungen ein einziges Predigtbuch zu substituiren; eine Einrichtung, die schon früher bestanden habe. Diesen vielseitig unterstützten Vorschlag habe indeß das Ministerium für zu bedenklich erachtet, da es der Meinung gewesen, man müsse bei der Auswahl der Predigten die möglichste Freiheit gestatten.

Man habe sich deswegen damit begnügt, in der Verordnung die Gesichtspunkte aufzustellen, die für die Predigtwahl als leitende anzusehen waren. Als solche habe man zu bezeichnen gehabt

1) daß die beim Vorlesen gebrachten Predigten den Vorschriften der heiligen Schrift nicht zuwider wären,

2) daß sie nicht eine Fassung hätten, die die Gewissen verwirren könnte und

3) daß sie der Bildungsstufe der Gemeinde möglichst angemessen seien.

Es sei in der Verordnung hinzugefügt worden, daß ein Theil der jetzt in Gebrauch befindlichen Predigtbücher den gedachten Erfordernissen nicht entspräche, ein anderer Theil aber denselben — wenigstens mit Auswahl — entsprechend eingerichtet sei; daß man jedoch sich davon weit entfernt halte, die Geistlichen in der Wahl der Predigten irgendwie zu beschränken, daß man ihnen vielmehr nach ihrem Ermessen unter den den angeedeuteten Gesichtspunkten entsprechenden Predigten eine freie Wahl gestatte.

Das Ministerium habe endlich in der Bezeichnung der zum Vorlesen geeigneten Predigtsammlungen sich namentlich noch von der Erwägung leiten lassen, wie es ein großer Unterschied sei, ob Jemand Das, was er selbst verfaßt, vortrage, oder ob er Das vorlese, was Andre geschrieben; wie ferner nur eine von dem Vorleser verstandene Predigt auf die Gemeinde einen Eindruck machen könne, wie daher auf solche Predigtsammlungen das Augenmerk zu richten gewesen, deren Inhalt dem Lehrer verständlich sei, damit derselbe Geist und Herz der Gemeinde auch wirklich erbauen könne.

Es frage sich nun, ob die mehr beregte Verordnung in